

A N F R A G E von Germain Mittaz (CVP, Dietikon)

betreffend Gesetz über die Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft (vom 5. Oktober 1952)

Das Gesetz über die Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft von 1952 sah bis zu seiner Aufhebung per 1. Januar 2004 vor, dass der Kanton und die Gemeinden gewisse Vergütungen auszurichten haben. Per 1. Januar 1989 ist das Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven in Kraft gesetzt worden. Gleichzeitig wurde das Gesetz von 1952 wie folgt erweitert: „Reserven nach diesem Gesetz können nach Inkrafttreten des Gesetzes über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven nicht mehr gebildet werden.“

Aus gegebenem Anlass bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen beziehungsweise um entsprechende Angaben:

1. Wie hoch war der Stand des beim Kanton als „gesondert“ geführten Arbeitsbeschaffungsfonds am 1. Januar 1989 (aufgrund des Gesetzes aus dem Jahr 1952)?
2. Mit welchen Instrumenten wurde die Verpflichtung des Kantons überwacht? Fanden auch Abstimmungen mit den betroffenen Steuerpflichtigen statt? Wenn ja, in welcher Form und wie oft?
3. Aufzeichnung der Entwicklung dieses Fonds während den letzten 15 Jahren (pro Jahr aufgeteilt in Vergütungsanteile und Diverses).
4. Anzahl Fälle pro Kalenderjahr.
5. Wie viele Gemeinden waren daran beteiligt?

Germain Mittaz